

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt

am 19.08.2015

im Ratssaal

Anwesend:

Vorsitz:

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn WeißCDU

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Jürgen Appelt 90/Die Grünen	Bündnis	
Ratsherr Otto Bodenheimer 90/Die Grünen	Bündnis	Vertreter für Herrn Jochen Kliebisch
Ratsfrau Michaela Dötsch	CDU	
Ratsherr Jan Eggermann	SPD	
Ratsfrau Dr. Antje Heider	CDU	
Ratsherr Steffen Kriegel	SPD	
Ratsfrau Susanne Mewes	CDU	Vertreterin für Rats Herrn Oliver Fröhling
Ratsfrau Elisabeth Siebensohn	CDU	Vertreterin für Rats Herrn Björn Schöttler
Ratsherr Philipp Siewert	SPD	
Ratsherr Michael Thielicke	SPD	
Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper	DIE LINKE.	
Ratsherr Jens Voß	SPD	
Ratsherr Hansjürgen Wakup	CDU	Vertreter für Herrn Daniel Kahler
Ratsherr Michael Wülfrath	FDP	
Herr Dominik Hass	SPD	
Herr Harald Metzger	SPD	

Verwaltung:

Herr Martin Bärwolf
Frau Gudrun Abendroth
Herr Hans-Jürgen Badziura
Herr Lars Bursian
Herr Stefan Frenz
Herr Lothar Matzner
Herr Rüdiger Rohmann

Schriftführung:

Frau Birgit Stoltefaut-Voß

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Oliver Fröhling	CDU
Ratsherr Björn Schöttler	CDU
Ratsfrau Barbara Tünsmeier	SPD
Herr Daniel Kahler	CDU
Herr Jochen Kliebisch	Bündnis 90
/Die Grünen	
Herrn Ralf Tofote	Alternative für
Lüdenscheid	

Beratende Mitglieder Integrationsrat

Frau Sandra Manß	Internationale
Liste der SPD	

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:41 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Entfällt

- 2. Bebauungsplan Nr. 750/II "Vogelberg/Kirchhahn", 2. Änderung; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise; Satzungsbeschluss
Vorlage: 109/2015**
-

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 750/II „Vogelberg/Kirchhahn“, 2. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:
 1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 18.02.2015

Im Rahmen einer Bürgeranhörung wurden von den anwesenden Bürgern Fragen zum Inhalt der 2. Bebauungsplanänderung gestellt. Ein anwesender Bürger erkundigte sich danach, ob im Planänderungsgebiet auch Pultdächer zulässig seien. Nach Information eines weiteren Bürgers plane der Leitungsträger eine Kapazitätsausweitung der vorhandenen Hochspannungsfreileitung, die das Baugebiet Vogelberg durch-

quert. Es wurde nach zusätzlichen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum gefragt, da die vorhandenen öffentlichen Parkmöglichkeiten nicht ausreichen würden. Insbesondere durch eine Nutzung des zentralen Kinderspielplatzes durch Familien, die aus anderen Stadtteilen mit ihrem PKW anreisen würden, ergäben sich Parkplatzprobleme. Ein Bürger regte daraufhin an, dass die Stadt zwei der geplanten Einfamilienhausgrundstücke nicht veräußern und die Fläche für zusätzliche öffentliche Stellplätze nutzen solle. Ferner wurde angeregt, die Freifläche, die nordöstlich an den Kreisverkehr anschließt und wo der Hochspannungsmast steht als Stellplatzanlage herzurichten. Abschließend wurden von den Bürgern noch einige allgemeine Fragen angesprochen (konkrete Grundstückspreise, Höhe der Anlieger- und Erschließungskosten, schnellere Telefon- und Internetverbindung im Baugebiet Vogelberg, geplante Erweiterung des Kindergartens „Kindertraum“ für die U3-Betreuung) die aber für den eigentlichen Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 750/II nicht planungsrelevant waren.

Stellungnahme:

Aus städtebaulichen und baugestalterischen Gründen setzt die Stadt Lüdenscheid für den Bereich der Bebauungsplanänderung fest, dass die Baugrundstücke ausschließlich mit Gebäuden bebaut werden dürfen, die ein Satteldach mit einer Dachneigung von 45° aufweisen. Diese baugestalterische Festlegung der künftigen Dachformen dient einer einheitlichen Dachlandschaft im Neubaugebiet. Insofern sind Gebäude mit Pultdächern oder anderen Dachformen im Plangebiet nicht zulässig.

Der Stadt Lüdenscheid liegen keinerlei Erkenntnisse dazu vor, dass der Leitungsträger eine Kapazitätsausweitung der vorhandenen 110 KV-Hochspannungsfreileitung plant, die das Baugebiet Vogelberg durchquert. Auf Nachfrage bei der zuständigen Mark-E bzw. ENERVIE wurde der Stadt erläutert, dass es sich bei der Hochspannungsfreileitung um keine Überlandleitung handelt, sondern die Leitung einem geschlossenen, örtlichen Netz angehört, das in erster Linie die Fläche der Stadt Lüdenscheid und einige Umlandbereiche mit Strom versorgt. Änderungen an der Spannung oder an der Leistung der 110 KV-Hochspannungsfreileitung sind nach Auskunft des Leitungsträgers nicht geplant.

Nach dem Konzept des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 750/II „Vogelberg/Kirchhahn“ sollte das Planänderungsgebiet mit elf Mehrfamilienwohnhäusern in dreigeschossiger Bauweise bebaut werden. Bei der Errichtung von Zweispännern mit einem ausgebauten Dachgeschoss wären damit je Mehrfamilienwohnhaus acht Wohnungen also insgesamt 88 Wohnungen entstanden. Die aktuelle Umplanung sieht 35 Einfamilienhausgrundstücke vor. Da die Grundstücke planungsrechtlich auch mit Doppelhäusern bebaut werden könnten, ergeben sich maximal 70 neue Wohneinheiten. Erfahrungsgemäß wird der Anteil an Doppelhäusern bei unter 50 % liegen, so dass weit weniger als 70 Wohneinheiten entstehen werden. Insofern ergibt sich durch die vorliegende Umzonierung der Wohnbauflächen eine Reduzierung der Wohneinheiten und damit auch eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze. Für die geplanten Einfamilienhausgrundstücke ist nach § 51 der Landesbauordnung NRW im Zuge eines Bauantrages auf dem privaten Baugrundstück eine ausreichende Anzahl an notwendigen Stellplätzen nachzuweisen. Erfahrungsgemäß werden je Einfamilienhausgrundstück mindestens zwei private Stellplätze beantragt. Zusätzlich hat die Stadt Lüdenscheid die geplante 5,5 m breite Mischverkehrsfläche so breit dimensioniert, dass auch innerhalb der Straßenfläche öffentliche Stellplätze angelegt werden können. Die Stadt Lüdenscheid geht daher davon aus, dass innerhalb des Planänderungsgebietes ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sein werden. Die von den Bürgern vorgetragene Anregung, zwei städtische Baugrundstücke nicht zu veräußern und für eine zusätzliche öffentliche Stellplatzanlage zu nutzen, wird daher

aus städtischer Sicht nicht befürwortet.

Bei der Freifläche südöstlich des Kreisverkehrs handelt es sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 750/II um eine ökologische Ausgleichsfläche für den Eingriff in die Natur und Landschaft, auf der eine ökologische Schutzanpflanzung (Pflanzmaßnahme: Initialpflanzung in Gruppen mit einheimischen Bäumen und Sträuchern) vorgenommen wird. Insofern steht die Fläche für die in der Bürgeranhörung angeregte, zusätzliche öffentliche Stellplatzanlage nicht zur Verfügung.

Eine in Rede stehende Erweiterung des benachbarten städtischen Kindergartens für zwei Gruppen mit U3-Betreuung wäre für die Zielgruppe der jungen Familien, die durch die Umzonierung des Plangebietes in Einfamilienhausgrundstücke angesprochen werden soll, durchaus positiv und unterstützt die städtebauliche Zielsetzung.

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann teilweise gefolgt werden.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.04.2015

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich im Planänderungsgebiet noch keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Es wird darum gebeten in den Bebauungsplan eine fachliche Festsetzung aufzunehmen, wonach in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sei das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumanpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat am 29.07.2005 mit der Deutschen Telekom AG einen Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien – ein sogenannten Wegenutzungsvertrag – abgeschlossen. Darin ist das Verwaltungs- und das Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der Deutschen Telekom AG im Gemeindegebiet der Stadt Lüdenscheid hinreichend geregelt worden.

Eine zusätzliche Festsetzung hinsichtlich der Trassen und der Leitungszonen der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG im Rahmen der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

Der Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH wird daher nicht gefolgt.

3. Märkischer Kreis – FD Bauen und Planung, Schreiben vom 12.12.2015 und vom 01.06.2015

Aus Sicht des Fachdienstes 43 - Naturschutz und Landschaftspflege wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt insbesondere die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (MTB) 4711, Quadrant 4 zu betrachten seien. Im Kapitel Artenschutz sollen abschließende Einschätzungen zur Betroffenheit der Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten sein. Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, seien unter

Umständen entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konkret in Art und Wirkung zu beschreiben (beispielsweise Feldlerche).

Der ermittelte ökologische Ausgleich ist spätestens bis zum Satzungsbeschluss verbindlich zu sichern.

Der Fachdienst 45 – Gewässer stellt fest, dass der Entwässerungswunsch für das Niederschlagswasser nachvollziehbar sei. Die Festsetzung im Bebauungsplan erfordere jedoch die positive Kenntnis der Kommune, dass dies auch möglich und damit die Erschließung gesichert sei. Hierzu würden Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan fehlen.

Darüber hinaus formuliert die Legende des Bebauungsplanes, dass die Niederschlagswasserversickerung über eine tief gründende Mulde, Mulde-Rigole oder ein Becken erfolgen könne, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt würde. Nach Ansicht des Fachdienstes 45 würden damit erneut unterirdische Versickerungsanlagen ausgeschlossen, die jedoch meist den Regelfall darstellten. Diese wären erlaubnispflichtig. Zum anderen ist für diese Anlagen keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG sondern auf Wunsch des Lüdenscheider Stadtentwässerungsbetriebes ein Testat nach § 53 Abs. 3a LWG erforderlich.

Stellungnahme:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege vorgetragene Anregungen wurden vor der öffentlichen Auslegung in die Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet (siehe Ziffer 5. „Umweltbelange/ Umweltprüfung/Artenschutz/Eingriffsregelung“ der Begründung und Ziffer 2.1.2 „Schutzgut Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt“ des Umweltberichtes). Daraufhin hat der Fachdienst 43 des Märkischen Kreises mit Schreiben vom 01.06.2015 im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen und Bedenken mehr vorgetragen.

Die Entwässerung des anfallenden Schmutzwassers der im Bebauungsplangebiet gelegenen Wohnbaugrundstücke kann in den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal erfolgen.

Nach dem Prüfergebnis der gegenwärtigen hydraulischen Auslastung des Mischwasserkanals im Baugebiet Vogelberg durch den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid – SEL besteht für die Wohnbauflächen, die im Gebiet der 2. Bebauungsplanänderung liegen, die Wahlmöglichkeit, das Niederschlagswasser entweder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf eigenem Baugrundstück privat zu versickern oder aber dieses in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten. Durch Entsiegelungen und private Versickerungen auf dem eigenen Baugrundstück reduzieren sich für den Bauherrn die städtischen Entwässerungsgebühren, so dass generell für Versickerungsmaßnahmen ein finanzieller Anreiz besteht. Versickerungen in den Untergrund oder Einleitungen in ein Gewässer unterliegen gesetzlichen Bestimmungen. Deren Lage, Dimensionierung und weitere Ausführungen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises in Verbindung mit dem Kanalnetzbetreiber (SEL) abzustimmen. Unter Umständen sind Bodenuntersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes erforderlich und wasserrechtliche Erlaubnisse oder Testate bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Generell wird über einen Hinweis in der Legende des Bebauungsplanes empfohlen, das Niederschlagswasser aus ökologischen Gründen in der Regel auf eigenem Baugrundstück über die belebte Bodenzone privat zu versickern (§ 51a Abs. 3 LWG NW). Im Falle einer privaten Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrund-

stück wird SEL im Rahmen des konkreten Bauantrages in jedem Fall ein Fachgutachten über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vom Bauantragsteller einfordern. Für unterirdische Versickerungsanlage wird SEL zusätzlich ein Testat nach § 53 Abs. 3a des Landeswassergesetzes im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens einfordern, damit die wassertechnische Erschließung des Baugrundstückes nachgewiesen wird und damit gesichert ist.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann somit gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), wird der Bebauungsplan Nr. 750/II „Vogelberg/Kirchhahn“, 2. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 750/II „Vogelberg/Kirchhahn“, 2. Änderung wird am Tag nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

3. Bebauungsplan Nr. 567 "Schulzentrum Staberg", 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss Vorlage: 136/2015

Herr Bursian führt aus, dass das Bebauungsplanverfahren durch den Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden solle, um die genehmigungsrechtliche Seite für den Neubau der Musikschule am Staberg abzusichern.

Frau Abendroth teilt mit, dass sie die Leitung der Projektgruppe Hochbau im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt (IHK) innehabe. Zwischenzeitlich gebe es bereits erste Zwischenergebnisse der Prüfung, ob und wie eine Verlagerung der Gesundheitspräventionsbereich der Volkshochschule (VHS) aus den Räumen der Knapper Straße in das Kulturhaus durchgeführt werden könnten. Anhand einer PowerPoint-Präsentation erläutert sie die mögliche Aufnahme der einzelnen Bereiche der Volkshochschule in Restaurant, Küche und die Säle des Kulturhauses. Sie verdeutlicht, dass alle Bereiche hinreichend bedient werden könnten. Eine Ansiedelung der Volkshochschulbereiche im Kulturhaus bedeute jedoch, dass ein Neubau am Staberg ausschließlich zur Unterbringung der Musikschule erfolge.

Auf Nachfrage von Herrn Metzger bemerkt Vorsitzender Weiß zunächst, dass das Vermietungsgeschäft im Kulturhaus komplett aufgegeben werden solle. Herr Frenz ergänzt, dass die Zahlen des Haushalts dieses belegten. Insbesondere die schwierigen Rahmenbedingun-

gen durch die bestehende Konkurrenzsituation und die personell bedingte geringe Kundenaufnahme haben bereits im Jahr 2014 zu einem Haushaltsdefizit in Höhe von 38.000,00 € geführt. Auf Nachfrage von Ratsherrn Thomas-Lienkämper erläutert er, dass eine Nutzung der Räume des Kulturhauses durch die VHS mit einer gleichzeitigen Vermietung der Räume beispielsweise für Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen nicht vereinbar sei. Es handle sich um Kompensationsflächen für die derzeitige Nutzung von Räumlichkeiten in der Knapper Straße, die für Unterrichtszwecke an fünf Tagen in der Woche jeweils bis nach 21.00 Uhr genutzt würden. Das Foyer des Kulturhauses werde als solches nicht mehr bestehen bleiben, so dass eine Nutzung für Veranstaltungen auch an Wochenenden nicht mehr möglich sei.

Herr Bärwolf fasst zusammen, dass diese Lösung sowohl städtebaulich als auch finanziell die derzeit beste Lösung sei. Dadurch könnten die Kosten für den Neubau am Staberg erheblich reduziert werden, die Mietkosten für die Räume in der Knapper Straße entfielen. Eine Auslastung der Räume des Kulturhauses durch gesteigertes Vermietungsgeschäft gestalte sich sehr schwierig und eine größere Auslastung sei eher nicht zu erwarten. Zudem sei hiermit eine gute Nutzung eines städtebaulich problematischeren Teils der Altstadt gefunden.

Ratsherr Voß ergänzt, dass eine Reduzierung der VHS auf zwei Standorte in der Stadt zu begrüßen sei. Es bestehe bereits eine sehr enge Verbindung der beiden Einrichtungen. Ein reines Musikschulgebäude errichten zu können, sei ebenfalls als sehr positiv zu werten. Allerdings müsse bedacht werden, dass damit das Kulturhaus eine andere Ausrichtung erhalte und nicht mehr das Kulturhaus sei, wie es einst errichtet worden sei.

Ratsherr Bodenheimer betont, dass durch die vorgestellte Nutzung eine Dauernutzung möglich werde, die insgesamt eine gute Lösung darstelle.

Frau Abendroth führt auf Nachfrage von Ratsfrau Dr. Heider aus, dass die Größe der Personenzahl von Veranstaltungsbesuchern des Kulturhauses und Nutzern der VHS-Kurse im Kulturhaus nicht problematisch sei. Für eine endgültige Aussage in Bezug auf die Akustik sei es zum jetzigen Zeitpunkt viel zu früh. Hier müssten noch entsprechende Prüfungen durchgeführt werden.

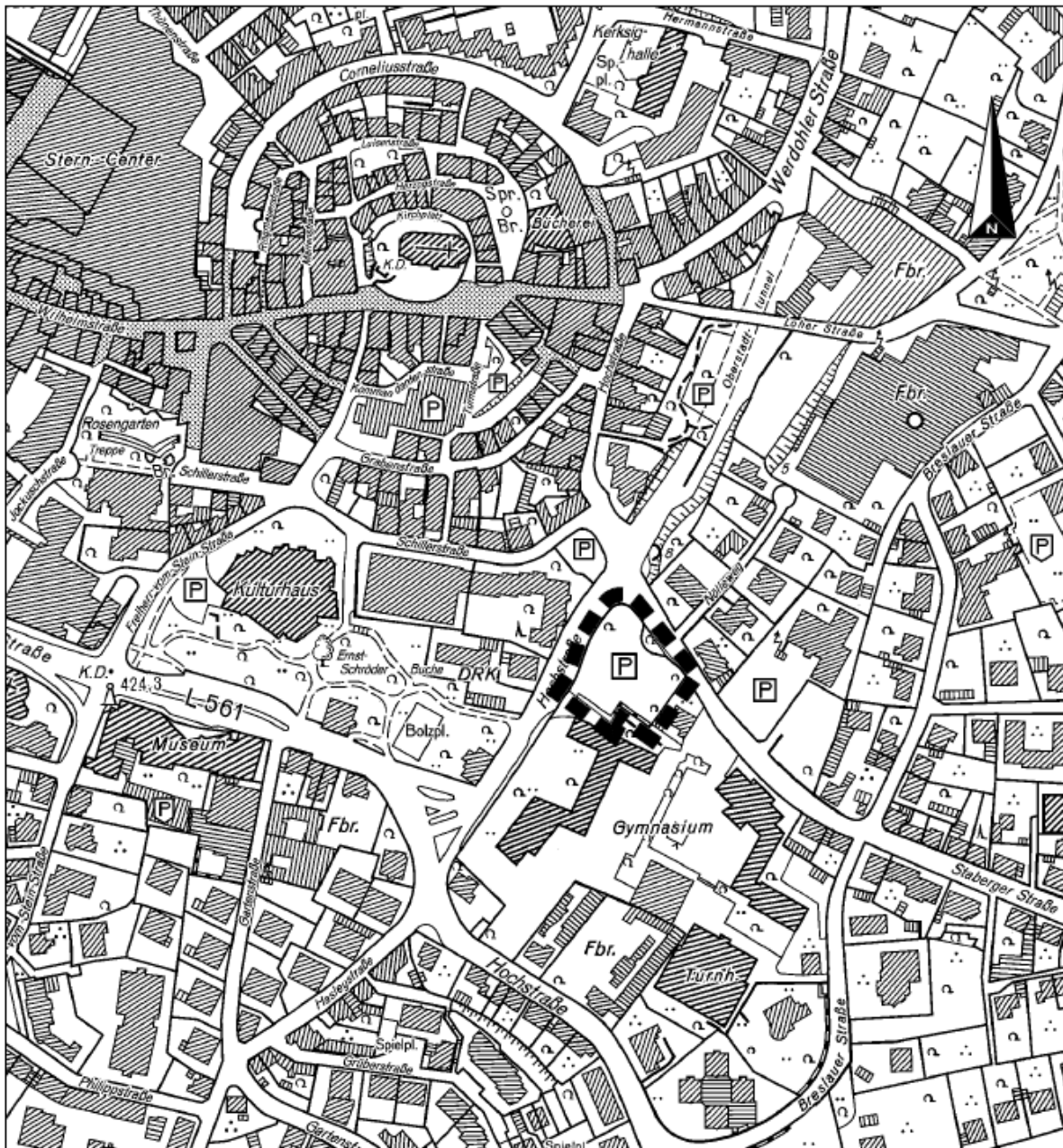
Vorsitzender Weiß betont, dass nun zunächst eine Grundsatzentscheidung zu treffen sei. Aufgrund der bestehenden finanziellen Not, des demographischen Wandels und der bestehenden Einigkeit darüber, möglichst alle Kultureinrichtungen zu erhalten, könne der Aufstellungsbeschluss natürlich nur ein Kompromiss für alle sein. Es müsse bedacht werden, dass das Kulturhaus sich verändere. Eine Verbesserung des Vermietungsgeschäftes im Kulturhaus aufgrund des vorhandenen Überangebotes an Räumen im Stadtgebiet sei nur schwer zu erreichen. Diese Einschätzung werde auch von der Bezirksregierung Arnsberg entsprechend geteilt.

Ratsherr Voß ergänzt, dass zunächst ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erforderlich sei, um Planungs- und Baurecht zu sichern. Die Größe des Neubaus am Staberg sei damit noch nicht festgelegt. Die vorgestellten Nutzungsmöglichkeiten des Kulturhauses durch die VHS sei als Information zu werden, die nun zunächst in den Fraktionen zu beraten sei.

Die Ausschussmitglieder fassen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen mit Stimmenmehrheit folgenden

Beschluss:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), soll der Bebauungsplan Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

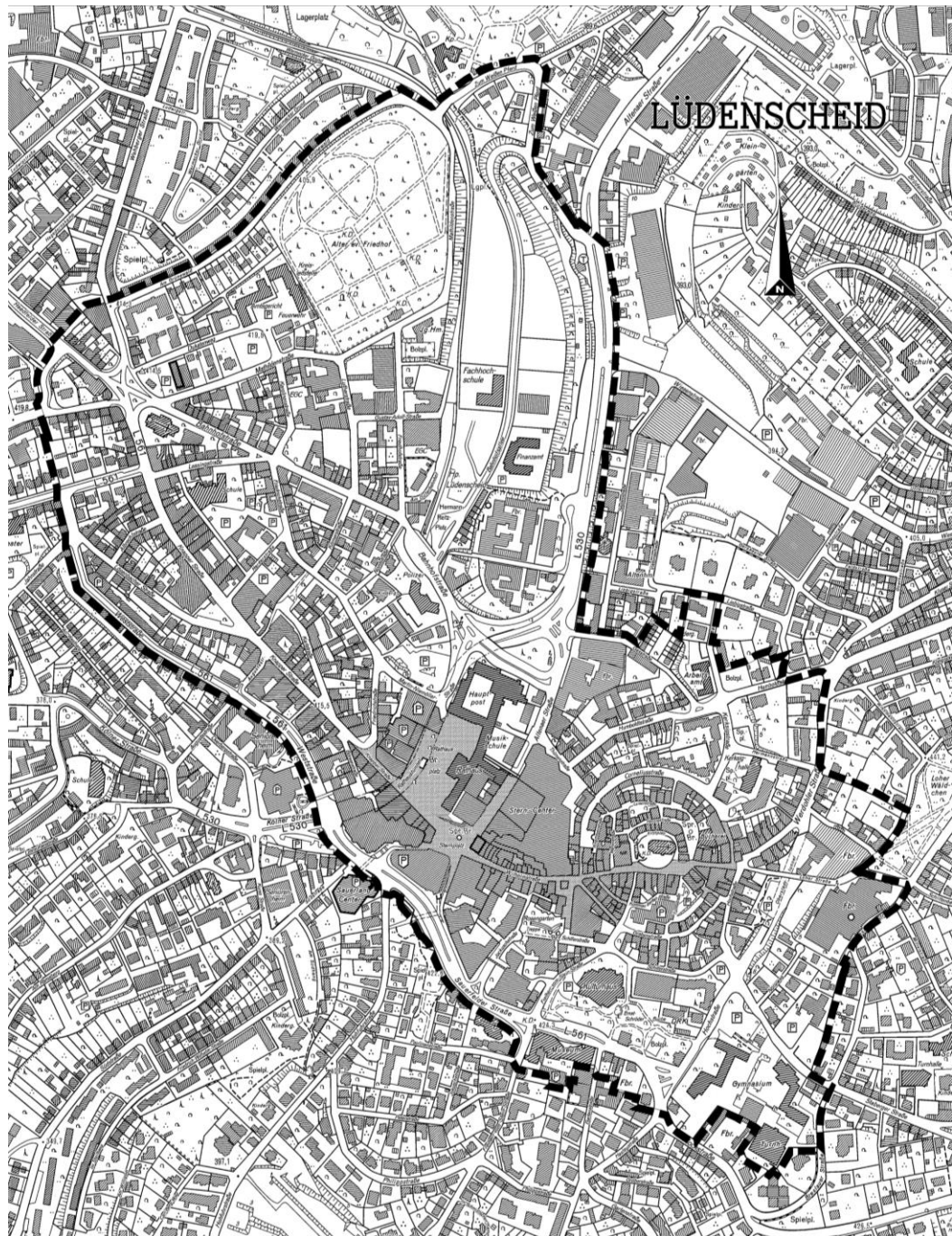
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

4. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die Erweiterung des Stadtumbaugebietes "Bahnhofsquartier und Knapper Straße" gemäß §171b BauGB Vorlage: 138/2015

Ohne Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

- I. Gemäß § 171b Baugesetzbuch (BauGB) soll das Stadtumbaugebiet „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ aus dem Jahr 2010 auf das unten abgebildete Plangebiet erweitert werden.



- II. Gemäß § 171b BauGB in Verbindung mit § 137 (Mitwirkung der Betroffenen) und § 139 BauGB (Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger) sowie §§ 4 (2) und 4a Abs. 1 bis 4 und 6 BauGB (Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung) ist der Entwurf der Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebiets für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

5. Regionale 2013 - Änderungsantrag zu Maßnahmen der Städtebauförderung Vorlage: 142/2015

Vorsitzender Weiß bittet Herrn Matzner um Vortrag.

Herr Matzner führt aus, dass aufgrund des Fortschritts in der Umsetzung des Projektes Regionale 2013 – Denkfabrik eine große Kostensicherheit in den meisten Maßnahmen bestehe. Sämtliche Planungen seien abgeschlossen. Einige Maßnahmen seien nicht mehr aktuell, andere seien dagegen risikobehaftet. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg sei es nicht mehr möglich, Bescheide zu einem Projekt als Gesamtheit zusammenzufassen. Deshalb sein der vorgestellte Änderungsantrag erforderlich. Sicherheiten für potenzielle Probleme und Risiken, wie sie bereits beim Brückenbau sichtbar seien, seien berücksichtigt. Sollten diese nicht eintreten, werde eine entsprechend höhere Summe an den Fördermittelgeber zurückgezahlt. Das Projekt der künstlerischen Gestaltung von Brandwänden in der Stadt habe bisher nicht umgesetzt werden können. Einzelheiten könne Herr Hoeing vom Stadtumbaubüro erläutern.

Vorsitzender Weiß bittet Herrn Hoeing um Vortrag.

Herr Hoeing stellt anhand der im **Rats- und Bürgerinformationssystem** eingestellten Präsentation das Projekt auch anhand von Beispielen vor. Eine Umsetzung könne bis 2018 ggf. im Rahmen eines Festivals zum Stadtjubiläum erfolgen.

Vorsitzender Weiß bedankt sich bei Herrn Matzner und Herrn Hoeing für die Erläuterungen.

Herr Bärwolf ergänzt, dass sowohl seitens der Eigentümer als auch der Bezirksregierung positive Resonanz zu verzeichnen sei. Er führt aus, dass erreicht werden konnte, dass die Kosten der einzelnen Bescheide auskömmlich seien. Die Einsparungen als Sicherheit innerhalb eines Bescheides sollten nun in andere Projekte fließen. Sollte das nicht erfolgen können, bliebe Geld übrig. Das Gesamtbudget sei in jedem Fall eingehalten.

Er führt weiter aus, dass beispielsweise der Tunnel des Lichts durch Schüler gestaltet worden sei und die Gestaltung einen Preis gewonnen habe. Wichtig sei es im Projekt der Brandwände, dass die Gestaltung durch Künstler erfolge. Auf Nachfrage von Ratsherrn Voß rät er von der Durchführung von Wettbewerben für dieses Projekt ab, da diese zu bürokratisch seien. Eine Beteiligung des Kulturausschusses halte er für machbar.

Vorsitzender Weiß schlägt vor, das Projekt insbesondere mit einer Realisierung eines Festivals beispielsweise zum Stadtjubiläum weiter zu verfolgen und zunächst abzuwarten, ob und in welcher Höhe Gelder fließen.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Vorschlag zu und fassen einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: ./.
Enthaltungen: ./.

6. Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte

6.1. Vorstellung der Ergebnisse der Lichtwettbewerbe für die Christuskirche und das Torhaus am alten Friedhof (Mathildenstraße)

Herr Bursian beschreibt die Vorgehensweise bei den Lichtwettbewerben für die Christuskirche und das Torhaus am alten Friedhof (Mathildenstraße). Anhand der im **Rats- und Bürgerinformationssystem** eingestellten Präsentation erläutert er die Ergebnisse. Er führt aus, dass es zur Preisverleihung eine Ausstellung im Bürgerforum des Rathauses gebe, zu der die Ausschussmitglieder gesondert eingeladen würden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens werde mit allen Preisträgern verhandelt, ob und wie deren Entwürfe umsetzbar seien. Sollte es zügig zu einer Planung kommen, könne ggf. bereits in 2016 gebaut werden. Er merkt an, dass dieses zwei Projekte seien, die die Darstellung Lüdenscheids als Stadt des Lichts gut unterstützten.

Auf Nachfrage von Rats Herrn Voß führt Herr Bursian aus, dass die örtliche Denkmalbehörde in die Planungen und Umsetzung eingebunden sei. Sicherungsmaßnahmen, Umsetzbarkeit, Wartungskosten und sonstige Folgekosten würden im folgenden Verfahren geprüft und zusammen mit dem entstehenden Unterhaltsaufwand nachgereicht.

7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

7.1. Bekanntgaben

Entfällt

7.2. Beantwortung von Anfragen

7.2.1. Beantwortung der Anfrage eines Bürgers in der öffentlichen Fragestunde des Ausschusses am 17.06.2015 zum Thema "Verhinderung von Fassadenbegrünungen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan; hier: Verminderung der Gebäudeschäden am Alten Amtshaus durch Efeubewuchs"

Vorsitzender Weiß schlägt vor, die schriftlich vorliegende Beantwortung im **Rats- und Bürgerinformationssystem** zur Verfügung zu stellen. Ratsherr Franke erhielt eine schriftliche Ausfertigung.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem einstimmig zu.

7.3. Anfragen

Entfällt

gez. Björn Weiß

Vorsitzender

gez. Stoltefaut-Voß

Schriftführerin